

223 Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24.03.1982

Verordnung
über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil
nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz
(VOzLFG)

Vom 24. März 1982 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 56 7) ([Fn2](#))
geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), - insoweit im Einvernehmen mit dem
Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des
Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - und aufgrund des § 5
Abs. 3 des Schulmitwirkungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448) ([Fn3](#)), wird verordnet:

§ 1

Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluß des Eigenanteils der
Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für die
Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr
möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig.

Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die
Schulkonferenz.

(3) Für berufsbildende Schulen sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der
Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Sonderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden
allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind
grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich
benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2 ([Fn4](#))

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1.	Primarstufe	
	Schulkindergarten	bis zu 36,- DM,
	Grundschule	bis zu 53,- DM,
2.	Sekundarstufe I	
	Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule	bis zu 115,- DM,
3.	Sekundarstufe II	
	gymnasiale Oberstufe	bis zu 105,- DM.

§ 3 ([Fn5](#))

Berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge
festgesetzt:

1.	Berufsschule
	Teilzeitform

- allgemein	bis zu 110,- DM,
- Stufenausbildung, neugeordnete Berufe (ab 1983/84)	bis zu 170,- DM,
- Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	bis zu 80,- DM,
Vollzeitform	
- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	bis zu 115,- DM,
- Berufsgrundschuljahr	bis zu 160,- DM.
2. Berufsaufbauschule	bis zu 154,- DM,
3. Berufsfachschule	
einjährig	bis zu 140,- DM,
eineinhalb- und zweijährig	bis zu 240,- DM,
dreijährig	
- Handelsschule, Gymnastik	bis zu 190,- DM,
- sonstige	bis zu 344,- DM,
4. Fachoberschule	bis zu 220,- DM,
5. Fachschule	
einjährig	bis zu 160,- DM,
eineinhalb-, zwei- und dreijährig	bis zu 330,- DM,
Technik	bis zu 420,- DM,
6. Zusatzkurse	
zur Erlangung der Fachober- oder Fachhochschulreife	bis zu 65,- DM.

§ 4 ([Fn6](#))
Sonderschulen

(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Sonderschulkindergarten	bis zu 36,- DM,
2. Schule für Lernbehinderte	
Klassen 1 bis 4	bis zu 48,- DM,
Klassen 5 bis 10	bis zu 110,- DM,
3. Schule für Geistigbehinderte	bis zu 54,- DM,
4. Schule für Blinde	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 170,- DM,
Klassen 5 bis 10	bis zu 400,- DM,
5. Schule für Sehbehinderte	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 75,- DM,

	Klassen 5 bis 10	bis zu 220,- DM,
6.	Schule für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte	
	Klassen E und 1 bis 4	bis zu 54,- DM,
	Klassen 5 bis 10	bis zu 110,- DM,
7.	Schule für Gehörlose	
	Klassen E und 1 bis 4	bis zu 54,- DM,
	Klassen 5 bis 10	bis zu 110,- DM.

(2) Für die Schule für Erziehungshilfe gelten die Beträge der Grundschule und der Hauptschule entsprechend.

(3) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge dieser Schulformen. Die Beträge werden bei der Schule für Blinde auf den fünffachen, bei der Schule für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(4) Für die Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 5 ([Fn7](#))

Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg

Für die Abendrealschule wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 156,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM), für das Abendgymnasium auf bis zu 110,- DM (Vorkurs auf bis zu 56,- DM je Semester) und für das Kolleg auf bis zu 155,- DM (Vorkurs auf bis zu 68,- DM) festgesetzt.

§ 6

Versuchsschulen

(1) Für die Laborschule und für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld sind die entsprechenden Beträge des § 2 maßgebend.

(2) Für Schüler der Kollegschule, die eine Einfachqualifikation anstreben, sind die Beträge der entsprechenden Schulform maßgebend. Für Schüler, die eine Doppelqualifikation anstreben, wird der Durchschnittsbetrag auf bis zu 160,- DM festgesetzt.

§ 7

Spätaussiedler

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 8 ([Fn8](#))

Ausländer

Für schulpflichtige ausländische Schüler in Vorbereitungsklassen oder in deutschen Regelklassen, sofern sie am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1982 S. 166, geändert durch VO v. 6. 3. 1985 (GV. NW. S. 306), 13. 4. 1989 (GV. NW. S. 231).

Fn2 jetzt Neufassung vom 24. 3. 1982 (GV. NW. S. 165/SGV. NW. 223).

Fn3 SGV. NW. 223.

Fn4 § 2 zuletzt geändert durch VO v. 13. 4. 1989 (GV. NW. S. 231); in Kraft getreten am 1. August 1989.

Fn5 § 3 geändert durch VO v. 13. 4. 1989 (GV. NW. S. 231); in Kraft getreten am 1. August 1989.

Fn5 § 3 geändert durch VO v. 13. 4. 1989 (GV. NW. S. 231); in Kraft getreten am 1. August 1989.

Fn6 § 4 Abs. 1 und 4 geändert durch VO v. 6. 3. 1985 (GV. NW. S. 306); in Kraft getreten am 1. August 1985.

Fn7 §§ 5 und 8 geändert durch VO v. 6. 3. 1985 (GV. NW. S. 306); in Kraft getreten am 1. August 1985.